

RICHTLINIEN

**der Stadt Sankt Augustin für die Förderung des Vereinswesens im
Bereich des Umwelt- und Naturschutzes**

Beschlossen:	12.09.1990
Bekannt gemacht:	
in Kraft getreten:	12.09.1990

Richtlinien der Stadt Sankt Augustin für die Förderung des Vereinswesens im Bereich des Umwelt und Naturschutzes

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Förderungsgrundsätze.....	2
§ 3 Zuschussart	2
§ 4 Verwendungsnachweis	3
§ 5 Verfahren.....	3
§ 6 In-Kraft-Treten	3

Richtlinien der Stadt Sankt Augustin für die Förderung des Vereinswesens im Bereich des Umwelt und Naturschutzes

§ 1 Allgemeines

- (1) Vereine, Zusammenschlüsse und Institutionen sowie Vereinigungen, die im Gebiet der Stadt Sankt Augustin ihren Sitz und ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben, erhalten nach Maßgabe dieser Richtlinien finanzielle Zuwendungen der Stadt.
- (2) Förderungsmaßnahmen anderer Art werden durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen.

§ 2 Förderungsgrundsätze

- (1) Es werden Vereinigungen gefördert, wenn sie laut Satzung Aufgaben und Funktionen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes erfüllen, die im öffentlichen Interesse liegen. Von öffentlichem Interesse im Sinne dieser Richtlinien sind besondere Tätigkeiten, die eine Verbesserung der ökologischen Bedingungen im Stadtgebiet und eine Steigerung des Umweltbewußtseins zum Ziel haben.

Dies können sein:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
 - Aktionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Umwelt- und Naturschutz,
 - Artenschutzmaßnahmen.
- (2) Die Stadtverwaltung führt eine Kartei der zu fördernden Vereinigungen. Die Kartei soll mindestens folgende Angaben enthalten:

Name der Vereinigung,
Sitz der Vereinigung,
Organisationsform,
Zweck der Vereinigung,
Anzahl der aktiven und passiven Mitglieder.

§ 3 Zuschussart

- (1) Die Stadt gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für Einzelmaßnahmen und -aktionen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes.
- (2) Vereinigungen, die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Richtlinien erfüllen, erhalten auf Antrag für die Durchführung von Ein-

Richtlinien der Stadt Sankt Augustin für die Förderung des Vereinswesens im Bereich des Umwelt und Naturschutzes

zelaktionen im Umweltbereich einen Zuschuss bis zu 500,00 DM pro Jahr.

§ 4 Verwendungsnachweis

In den Fällen des § 3 sind die Aufwendungen nachzuweisen. Der Zuschuss darf die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 5 Verfahren

- (1) Über die Aufnahme einer Vereinigung in die kommunale Förderung entscheidet der Umweltausschuss.
- (2) Die Gewährung der Einzelzuschüsse gemäß § 3 dieser Richtlinien erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel durch die Verwaltung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten ab dem 12.09.1990 in Kraft.